### Amtsgericht Weilheim i.OB

Az.: 5 C 397/16



Eingegangen
am 23, Aug. 2018
Rechtstriven

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Weilheim i.OB durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Steigelmann am 19.08.2016 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 08.08.2016 folgendes

## Endurteil

- Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 355,81 € nebst Zinsen i.H.v. 9-%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.07.2015 sowie weitere 80,95 € zu zahlen.
- Die Widerklage wird abgewiesen.
- Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110% des aus dem Urteil für die Klägerin vollstreckbaren Betrages, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit leistet i.H.v. 110% des jeweils durch sie zu vollstreckenden Betrages.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einem Dienstleistungsvertrag.

Die Klägerin befasst sich mit Firmenverzeichniseinträgen ( de) und zusätzlichen Dienstleistungen zur Steigerung der Webpräsenz in Suchmaschinen. Die telefonisch erfolgenden Vertragsabschlüsse werden stets im Einverständnis mit den Kunden auf Band aufgezeichnet.

Die Beklagte ist Rentnerin; sie vermietet selt einigen Jahren 2 Ferienwohnungen.

Am 01.06.2015 rief ein Mitarbeiter der Klagepartei, der als Zeuge benannte L. V. die Beklagte an und sprach mit der Beklagten über eine Auftragserteilung gegenüber der Klägerin. Das Ende des Telefonats wurde mit Einverständnis der Beklagten auf Band aufgenommen. Das Gespräch lief ab diesem Zeltpunkt wie folgt ab:

A: So, ich habe die Bandaufzeichnung nun, wie besprochen, begonnen. Ihr Einverständnis haben Sie mir ja vorhin gegeben, ist das richtig ?

B: Ja.

A: Super Frau M : Dann stelle ich mich der Form halber noch einmal vor, mein Name ist L . V vom Verlag und ich spreche mit Frau E. . M· ist das korrekt ?

B: Ja.

A: Wunderbar Frau M Sie haben mir vorhin den Auftrag ertellt Ihre Firmendaten Ferienwohnung M . für die Laufzeit von 1 Jahr bei der Gebühr von 299,00 € netto Gesamtsumme in unser elektronisches Branchenverzeichnis .de eintragen zu lassen, ist das so richtig Frau M ?

B: Ja.

A: Gut, dann möchte ich nun noch einmal nachfragen ob Sie auch befugt sind diesen Auftrag zu erteilen ? Sind Sie die Chefin persönlich Frau M: ?

B: Ja.

A: Wunderbar Frau M , dann senden wir Ihnen im Anschluss Ihre Unterlagen und die Rechnung an folgende Adresse: das ist G . 1 in ... B4 ... Dazu bekommen Sie natürlich auch den Auszug Ihres Eintrages, unsere Kontaktdaten und wie bereits erwähnt, finden Sie unsere AGB, sowie weitergehende Informationen zu unserem Unternehmen und unseren Kooperationen auf ... de Frau M. ... dann darf ich Ihnen noch einen wunderschönen Tag wünschen. Ganz viel Erfolg

B: Ja, danke.

A: mit dem Eintrag. Vielen Dank ja. Und ich bedanke mich für den Auftrag. Tschüss Frau M

B: Danke.

A: Bitte tachüss.

B: Super.

A: Tachüss.

Mit Datum 02.06.2015 versandte die Klägerin an die Beklagte die Rechnung über 355,81 €. Darüber hinaus nahm die Klägerin die Beklagte in ihr Firmenverzeichnis auf.

Mit Schreiben vom 07.06.2015 (Anlage B3) sprach die Beklagte die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit der Klägerin aus. Zudem erhob die Beklagtenvertreterin mit Schreiben vom 25.06.2015 (Anlage B 4) Einwendungen gegen die Forderung der Klägerin.

Zahlungen leistete die Beklagte in der Folgezeit trotz mehrerer Mahnungen, auch durch den Klägervertreter, nicht.

#### Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 355,81 € nebst Zinsen i.H.v. 9-%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.07.2015 sowie weitere 80,95 € zu zahlen.

- Selte 4 -

5 C 397/16

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Weiter beantragt die Beklagte im Wege der Widerklage,

es der Klägerin aufzugeben, es zu unterlassen, ihn ohne seine Einwilligung direkt oder über Mitarbeiter der Klägerin zum Zwecke der Werbung und unter Zuhilfenahme von Telefon oder Mobiltelefon anzusprechen.

Die Klägerin beantragt:

Abweisung der Widerklage.

Die Beklagte behauptet, sie sei bei dem Telefonat überfordert gewesen. Sie habe überhaupt keinen Vertrag abschließen wollen. Sie meint, dass es aufgrund dessen nicht zu einem Vertragsschluss gekommen sei.

Weiter meint die Beklagte, dass sie Verbraucherin sei und ihr aufgrund dessen ein Widerrufsrecht zugestanden habe. Die Vermietung der Ferienwohnungen erfolge im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung. Sie nehme jährlich nur rund 250,00 € aus der Vermietung ein. Dies stelle keinen planmäßigen Geschäftsbetrieb dar.

Die Beklagte hat darüber hinaus hilfsweise die Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gemäß den §§ 823 Abs. 2, 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG erklärt. Sie meint außerdem, dass ihr ein Anspruch auf Rückabwicklung des Vertrages gemäß den §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2, 280 BGB zustehe, da die Klägerin gegen ihre vorvertragliche Rücksichtnahmepflicht verstoßen habe.

Der im Rahmen der Widerklage geltend gemachte Unterlassungsanspruch ergibt sich nach der Auffassung der Beklagten aus den §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB, da durch derartige Anrufe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Beklagten eingegriffen werde.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass es sich bei der Beklagten aufgrund der dauerhaften Vermie-

s C 397/16 - Seite 5 -

tung der Ferienwohnungen um eine Unternehmerin handle. Dies ergebe sich auch aus dem Internetauftritt der Beklagten. Jedenfalls könne die Beklagte sich nicht auf ihre Verbrauchereigenschaft berufen, da sie - insoweit unstrittig - in dem Telefonat bejaht hat, dass sie selbst die "Chefin" ist.

Darüber hinaus meint die Klägerin, dass der Anruf nicht unerlaubt gewesen sei, da die Beklagte bereits in mehreren anderen Verzeichnissen aufgeführt gewesen sei. Ein Anspruch auf Vertragsaufhebung ergebe sich jedenfalls nach der Rechtssprechung des BGH zu § 7 UWG nicht.

Hinsichtlich der Widerklage ist die Klägerin der Auffassung, dass jedenfalls keine Wiederholungsgefahr bestehe, da vor dem Hintergrund des abgeschlossenen Vertrages keine Gefahr eines Cold Calls mehr bestehe.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 08.08.2016 sowie auf die Schriftsätze der Parteivertreter nebst Anlagen und die sonstigen Aktenbestandteile.

# Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Widerklage ist zulässig, aber unbegründet.

#### Klage

Die Klägerin kann von der Beklagten Vertragserfüllung verlangen, da ein wirksamer Vertrag über die Aufnahme der Beklagten in das Firmenverzeichnis der Klägerin zustande gekommen und dieser auch nicht nachträglich wieder erloschen ist.

1. Daran, dass zwischen den Parteien ein Vertrag zustande gekommen ist, bestehen aus Sicht des Gerichts keine Zweifel. Aus dem Gesprächsprotokoll, dessen Inhalt die Beklagte nicht angezweifelt hat, ergibt sich eindeutig, dass die Beklagte einen entsprechenden Auftrag an die Klägerin erteilt hat. Die Beklagte ist Vermieterin von Ferienwohnungen. Aufgrund dessen ist ihr jedenfalls aufgrund einer Parallelverwertung in der Laiensphäre bekannt, was ein Vertragsschluss ist und dass dieser grundsätzlich Bindungswirkung hat. Wäre sich die Beklagte nicht im Klaren darüber

gewesen, dass sie einen Vertrag abgeschlossen hat, hätte sie sich zudem nicht unmittelbar nach dem Telefonat darum bemüht, diesen Vertrag wieder zu Fall zu bringen.

Der durch die Beklagte in den Schreiben vom 07.06.2015 und 25.06.2015 erklärte
 Widerruf ist unwirksam, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Das Schreiben der Beklagten vom 07.06.2015 kann zwar grundsätzlich als Widerruf ausgelegt werden, auch wenn die Beklagte den Begriff "Kündigung" vewendet 
hat; allerdings handelt es sich bei der Beklagten nicht um eine Verbraucherin, sondern vielmehr um eine Unternehmerin. Unabhängig davon, wie oft die Wohnungen 
der Beklagten tatsächlich vermietet werden, bietet die Beklagte ihre beiden Ferienwohnungen jedenfalls seit rund 5 oder 6 Jahren ganzjährig zur Vermietung an. 6 bis 
8 Wochen pro Jahr kommt es nach ihren eigenen Angaben zur Vermietung einer 
Wohnung. Zum Zwecke der Steigerung der Vermietungszahlen hat sie im Jahr 2014 
zudem eine professionelle Homepage für 1.200,00 € erstellen lassen (Anlage K 14). 
Darüber hinaus ist die Beklagte, was sich insbesondere aus der Anlage K9 ergibt, 
unstrittig auch neben ihrer Homepage im Internet präsent und daher bei einer Gesamtschau all dieser Umstände als Unternehmerin zu werten.

Selbst wenn die Beklagte als Verbraucherin zu qualifizieren wäre, könnte sie sich hierauf jedenfalls nicht berufen, da sie sich gegenüber dem Mitarbeiter der Klägerin ausdrücklich als "Chefin" ausgegeben hat. Derartige Begrifflichkeiten werden regelmäßig nicht im Privatbereich, sondern nur im Rahmen eines Gewerbes verwendet. Der Mitarbeiter der Klägerin konnte und durfte daher nach § 242 BGB darauf vertrauen, dass es sich bei der Beklagten um eine Gewerbetreibende bzw. die "Chefin" eines Unternehmens handelt. Die Berufung auf verbraucherschützende Normen ist der Beklagten damit verwehrt.

- Substantilerter Vortrag zu einer etwalgen Anfechtung wegen Irrtums bzw. wegen arglietiger Täuschung finden sich in den gerichtlichen Schriftsätzen nicht.
- Soweit die Beklagte einen Anspruch auf Rückabwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2, 280 BGB geltend macht, überzeugt dies nicht, da eine derart weitgehende allgemeine, vorvertragliche Rücksichtnahme-

pflicht, wie von der Beklagten angenommen, nach den allgemeinen Grundsätzen des BGB auf Klägerseite nicht besteht.

 Der Beklagten steht auch kein Schadensersatzanspruch wegen einer unzumutbaren Belästigung im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG zu, den sie im Wege der hilfsweise erklärten Aufrechnung gemäß § 389 BGB der Klageeforderung entgegenhalten könnte.

Ein entsprechender Anspruch scheidet aus, da es an einem vom Schutzbereich des § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG erfassten Schaden fehlt. Ersatzfähig ist nur der Schaden, der vom Schutzbereich der verletzten Norm erfasst ist. Eine Haftung besteht nur für die diejenigen äquivalent und adäquat verursachten Schadensfolgen, die aus dem Bereich der Gefahren stammen, zu deren Abwendung die verletzte Norm erlassen oder die verletzte Vertragspflicht übernommen wurde. Gegenstand des Schutzes von § 7 Abs. 2 UWG ist die Verhinderung des Eindringens des Werbenden in die Privatsphäre und die geschäftliche Sphäre, insbesondere die Ungestörtheit der Betriebsabläufe des anderen Markttellnehmers. Es soll verhindert werden, dass dem Verbraucher und sonstigen Marktteilnehmern Werbemaßnahmen gegen seinen erkennbaren oder mutmaßlichen Willen aufgedrängt werden. Weiter soll verhindert werden, dass die belästigende Wirkung zu einer Bindung von Ressourcen des Empfängers führt. Dagegen bezweckt § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG nicht den Schutz der Entscheidungsfreiheit von Verbrauchern und sonstigen Markteilnehmern (vgl. hierzu BGH-Urteil vom 21.04.2016, I ZR 276/14 mit weiteren Nachwelsen). Vorliegend macht die Beklagte geltend, sie werde durch den abgeschlossenen Vertrag belastet. Da die von der Beklagten angenommene Überrumpelungssituation und die damit einhergehende Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit jedoch nicht zum Bereich der Gefahren gehört, die § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG verhindern will, scheidet ein Schadensersatzanspruch aus.

Die Beklagte war daher antragsgemäß zu verurteilen.

Der Ausspruch zu den Nebenforderungen beruht auf den §§ 280, 286, 288 BGB.

5 C 397/16 - Seite 8

II. Widerklage:

Die Widerklage ist zulässig, aber unbegründet.

Der Beklagten steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu. Zwischen den Parteien ist ein wirksamer Vertrag zustande gekommen. Vor diesem Hintergrund besteht keine Begehungs- bzw. Wiederholungsgefahr. Ein weiterer Anruf der Klagepartei bei der Beklagten wäre vor dem Hintergrund des zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses nicht unlauter, sondern zulässig. Die Voraussetzungen des § 1004 BGB liegen damit nicht vor. Die Widerklage war abzuweisen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteit zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht München II Denisstraße 3 80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsetz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung. Dr. Steigelmann Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 19.08.2016

gez. Auer, JAng Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift Weilheim i.OB, 19.08.2016

Auer, JAng Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle Durch maschinelle Besrbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig